

Vor-, Nachname:	
Adresse:	
Telefonnummer/E-Mail:	

An die
 Stadtgemeinde Reutte
 zH Steueramt
 Obermarkt 1
 6600 Reutte

Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung

Vermerke der Gemeinde:

Die Eigentümer:innen beantragen die Gewährung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung gemäß den Bestimmungen des Tiroler

Grundsteuerbefreiungsgesetzes, LGBL. Nr. 64/1987 i.d.g.F. - für den Neu-, Zu-, Um-, Auf- bzw. Einbau für das nachstehend genannte Objekt:

Objekt

EHW-Aktenzahl	
EHW-Bescheid	
Datum	

Angaben über Gebäude und neu errichtete Wohnungen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Mietwohngrundstück |
| <input type="checkbox"/> Geschäftsgrundstück | <input type="checkbox"/> sonstig bebautes Grundstück |
| <input type="checkbox"/> gemischt genutztes Grundstück | |

Das Gebäude dient:

- ganzjährigen Wohnzwecken
 gewerblichen Zwecken
 gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken

Das Gebäude bzw. die Wohnungen wurden nach Wohnbauförderrichtlinien (Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBL.Nr. 153 i.d.g.F.) errichtet und verfügen über maximal 150 m² Wohnnutzfläche:

- ja nein

Anzahl der durch den Neubau errichteten Wohnungen unter 150 m² Wohnnutzflächen:

Sonstige relevante Informationen

Dem/der Antragsteller:in ist bekannt, dass gem. § 5 Abs. 3 des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes jede Änderung, die den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen 6 Monaten bei der Stadtgemeinde Reutte anzuzeigen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlischt die Befreiung von der Grundsteuer oder Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt.

Dem Antrag ist der letzte Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes beizulegen.

Ort, Datum

Antragsteller:in

HINWEISE

- ! Die Befreiung von der Grundsteuer wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführungen folgenden Kalenderjahres wirksam.
- ! Die Befreiung von der Grundsteuer endet ohne Rücksicht auf den Zeitraum, in dem sie tatsächlich wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten bzw. fünfzehnten Kalenderjahres.
- ! Die Befreiung wird auf Dauer von 20 Jahren für Bauten gewährt, durch welche Wohnungen mit einer Gesamtnutzfläche von höchstens 150 m² geschaffen wurden, welche der ganzjährigen Deckung eines Wohnbedürfnisses dienen. Die Befreiung wird auf Dauer von 10 Jahren gewährt, wenn die Bauten ständig gewerblichen Zwecken dienen.
- ! Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Gebäudes, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.
- ! Die Befreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten (Wohnbau) oder fünfzehnten (gewerbliche Nutzung) Kalenderjahres.
- ! Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des jeweils letzten, (die Berechnung im Detail enthaltende) Einheitswert- und Grundsteuermessbetragsbescheides bei der Stadtgemeinde Reutte einzubringen.
- ! Die Entscheidung der Abgabenbehörde erfolgt mittels Bescheid.